



Brüssel, den 9. Januar 2026
(OR. en)

5184/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0001 (BUD)**

FIN 14
SOC 13

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 2 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2025/006 BE/Audi)

5184/26

ECOFIN.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.1.2026
COM(2026) 2 final

2026/0001 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2025/006
BE/Audi)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ niedergelegt.
2. Am 18. September 2025 stellte Belgien den Antrag EGF/2025/006 BE/Audi auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Audi (Audi Brussels S.A.:n.V.) und seinen Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern in Belgien.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2025/006 BE/Audi
Mitgliedstaat	Belgien
Betroffene Region(en) (NUTS ² -2-Ebene) ³	Région de Bruxelles-Capitale/ Brussels Hoofdstedelijk Gewest (BE10), Provincie Oost-Vlaanderen (BE23) und Province Hainaut (BE32)
Datum der Einreichung des Antrags	18. September 2025
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	18. September 2025
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	2. Oktober 2025
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	23. Oktober 2025
Frist für den Abschluss der Bewertung	13. Januar 2026
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	Audi (Audi Brussels S.A.:n.V.)
Wirtschaftszweige (NACE-Rev.-2-Abteilung) ⁴	Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen)
Zahl der Tochterunternehmen, Zulieferer und	5 ⁵

¹ AB1. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

² Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). AB1. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

³ Die am stärksten betroffenen Regionen, da sich die Entlassungen auf ganz Belgien erstrecken.

⁴ AB1. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

nachgeschalteten Hersteller	
Bezugszeitraum (vier Monate):	28. Februar 2025 bis 28. Juni 2025
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	3 148
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	266
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	3 414
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	3 414
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	3 414
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	8 738 968
Mittel für die Durchführung des EGF ⁶ (EUR)	117 062
Gesamtmittelausstattung (EUR)	8 856 030
EGF-Beitrag in EUR (85 %)	7 527 625

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Belgien hat den Antrag EGF/2025/006 BE/Audi am 18. September 2025 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte die belgischen Behörden am 2. Oktober 2025 um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 13. Januar 2026 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Der Antrag betrifft 3 148 Entlassungen bei Audi (Audi Brussels S.A.:n.V.) sowie bei fünf Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern. Das Hauptunternehmen war im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) tätig. Die Entlassungen beim Hauptunternehmen erfolgten hauptsächlich in den NUTS-2-Regionen Région de Bruxelles-Capitale/Brussels Hoofdstedelijk Gewest (BE10), Provincie Oost-Vlaanderen (BE23) und Province Hainaut (BE32).

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen im Bezugszeitraum			
Audi	2 580	Imperial Logistics	272
Lear Corporation	11	Plastic Omnim	69
Rhenus Automotive	121	Snop Automotive	95

⁵ Zwei der Zulieferer und nachgelagerten Hersteller von Audi (Imperial Logistics und Rhenus Automotive) gehören zum Wirtschaftszweig Abteilung 52 (Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr).

⁶ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen im Bezugszeitraum		
Unternehmen insgesamt: 6	Entlassungen insgesamt:	3 148
Gesamtzahl der förderfähigen Arbeitskräfte:		3 148

Interventionskriterien

6. Belgien beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern ein.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 28. Februar 2025 bis zum 28. Juni 2025.
8. Die Einstellung der Tätigkeit im Bezugszeitraum verlief wie folgt:
 - 2 580 Entlassungen bei Audi und
 - 568 Entlassungen bei fünf Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern von Audi.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl aller Entlassungen im Bezugszeitraum ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder von dessen Auslaufen berechnet.

Förderfähige Begünstigte

10. Neben den bereits genannten Arbeitskräften umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 266 entlassene Arbeitskräfte, die ihre Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten aufgegeben haben. All diese Arbeitskräfte haben ihre Tätigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 28. Februar 2025 und/oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags beendet, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der betreffenden entlassenen Arbeitskräfte im Bezugszeitraum bewirkt hat, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.
11. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 3 414 Personen infrage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

12. Nach Angaben der belgischen Behörden steht der Weltmarkt für die Herstellung und den Verkauf von Kraftfahrzeugen, insbesondere von Elektrofahrzeugen, vor zahlreichen Herausforderungen und wirtschaftlichen Zwängen, wie etwa steigenden globalen Rohstoffkosten, einem aggressiven globalen Wettbewerb, niedrigeren Wachstumsprognosen und einer rückläufigen Gesamtnachfrage nach Elektrofahrzeugen in Europa.

13. Nach schwachen Verkäufen des Q8 e-tron – des einzigen Modells, das im Audi-Werk in Brüssel (Audi BXL) hergestellt wurde – wurde das ursprünglich für 2027 geplante Ende seiner Produktion auf 2025 vorverlegt. Da sich zudem die Nachfrage nach größeren Fahrzeugen verstärkt auf Regionen außerhalb Europas verlagert, soll der Nachfolger des Q8 e-tron nicht mehr bei Audi BXL gefertigt werden, sondern näher an den Märkten mit höherer Nachfrage.
14. Die Produktionskosten pro Fahrzeug waren im Audi-Werk BXL höher als in anderen Audi-Werken. Strukturelle Faktoren wie seine Lage im Großraum Brüssel zwischen einem Wohngebiet und einer Eisenbahnlinie erschwerten die Optimierung und Anpassung der Anlagen, was zu höheren Kosten führte. Das Fehlen von Pressenlinien⁷ und eines nahe gelegenen Lieferantennetzes trug ebenfalls zum Kostenanstieg bei, insbesondere im Bereich Logistik. Daher gab es keine Pläne, im Audi-Werk BXL ein anderes Modell als Ersatz für den Q8 e-tron herzustellen, dessen Produktion eingestellt wurde. Dies führte zur Einstellung des Betriebs und zur Schließung des Werks, was wiederum besagte Entlassungen zur Folge hatte.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

15. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Belgien verlangsamte sich im Jahr 2024. Nur 13 400 Stellen wurden geschaffen, was einem Drittel der im Jahr 2023 geschaffenen Arbeitsplätze entspricht⁸. Außerdem verzeichnete Belgien seit 2022 einen Anstieg bei den Insolvenzen. Im Jahr 2024 meldeten mehr als 11 000 Unternehmen Konkurs an – die höchste Zahl seit 2013⁹. Dieser Negativtrend setzte sich fort: zwischen Januar und September 2025 gingen 8 483 Unternehmen in Konkurs¹⁰.
16. Was die Beschäftigung anbetrifft, so ist die Zahl der von Massenentlassungen betroffenen Arbeitskräfte im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 68 % gestiegen¹¹. Die Zahl der durch Insolvenzen verloren gegangenen Arbeitsplätze belief sich im Jahr 2024 auf 32 566 (+ 18 % gegenüber dem Vorjahr)¹² und lag im Jahr 2025 bei 22 500 (Januar bis September)¹³. Etwa 14 % dieser Stellen gingen in der Industrie verloren¹⁴.
17. Die Arbeitslosenquote in Belgien liegt bei 5,9 %¹⁵ und entspricht damit dem EU-Durchschnitt¹⁶. Zwischen den regionalen Arbeitsmärkten bestehen jedoch erhebliche Unterschiede. Die Arbeitslosenquote in Brüssel liegt bei 11,9 % und damit 6 Prozentpunkte über der nationalen Quote. In Wallonien ist sie ebenfalls höher (+ 2 Prozentpunkte), während sie in Flandern um 2 Prozentpunkte niedriger liegt¹⁷.
18. Unter Hinweis auf Zahlen von Statbel¹⁸ erklärt Belgien, dass das Bildungsniveau erheblichen Einfluss auf die Beschäftigungsquote habe, wobei zwischen den

⁷ Eine Pressenlinie besteht aus einer Reihe von Stanzpressen und Umformmaschinen, die für die Massenproduktion von Metallteilen wie Fahrgestellen und Karosserieplatten bestimmt sind.

⁸ Wirtschaftsrevue der Belgischen Nationalbank für das Jahr 2024, S. 18.

⁹ [Statbel \(Konkurse im Jahr 2024\)](#).

¹⁰ [Statbel \(Monatliche Zahl der Konkurse\)](#).

¹¹ Le Forum, Tendances et conjoncture, Februar 2025, S. 10

¹² [Statbel \(Konkurse im Jahr 2024\)](#).

¹³ Statbel ([Konkurse und Arbeitsplatzverluste in Belgien pro Monat](#)).

¹⁴ Statbel ([Konkurse und Arbeitsplatzverluste nach wirtschaftlicher Tätigkeit in Belgien pro Monat](#)).

¹⁵ Statbel ([Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit](#)).

¹⁶ Eurostat, [Euroindikatoren](#).

¹⁷ Statbel ([Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit](#)).

¹⁸ Statbel ([Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit](#)).

verschiedenen Gruppen Unterschiede von rund 20 Prozentpunkten bestünden. Die Beschäftigungsquote von Personen mit niedrigem Bildungsniveau liegt bei 47,9 %. Personen mit mittlerem und hohem Bildungsniveau weisen eine Beschäftigungsquote von 67,6 % bzw. 86,5 % auf. Auch das Geschlecht spielt eine Rolle: Die Arbeitslosenquote der Männer liegt 1,6 Prozentpunkte höher als die der Frauen (5 %)¹⁹. Mehr als 90 % der entlassenen Arbeitskräfte sind Männer.

19. Wenngleich die Entlassungen bei Audi ganz Belgien betreffen, konzentrieren sich 71 % der entlassenen Arbeitskräfte auf drei Gebiete: Hainaut (36 %), Brüssel (18 %) und Ostflandern (17 %).
20. Hainaut (Wallonien) und Brüssel sind benachteiligte Arbeitsmärkte mit vorherrschender Langzeitarbeitslosigkeit (67 %²⁰ bzw. 62 %²¹ der Arbeitsuchenden sind seit mehr als 12 Monaten arbeitslos). Auf Hainaut entfallen 41 % der Arbeitsuchenden in Wallonien. Fast die Hälfte dieser Arbeitsuchenden hat ein niedriges Bildungsniveau²². Was Altergruppen anbetrifft, so entfällt die größte Zahl der Arbeitsuchenden auf die Gruppe der 30- bis 39-Jährigen (24 %), gefolgt von der Gruppe der über 50-Jährigen (22 %)²³. In Brüssel ist ein Viertel der Arbeitsuchenden über 50 Jahre alt, und 59 % der Arbeitsuchenden sind Personen mit niedrigem Bildungsniveau (einschließlich Personen, deren Qualifikationen in Europa nicht gleichwertig sind)²⁴. In Ostflandern treten technisch qualifizierte Arbeitskräfte relativ schnell wieder in den Arbeitsmarkt ein. Ältere Arbeitskräfte haben jedoch weitaus weniger Möglichkeiten, eine neue Stelle zu finden. Die Hälfte der ehemaligen Audi-Beschäftigten mit Wohnsitz in Ostflandern ist älter als 50 Jahre.
21. Laut den Behörden ist daher davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Entlassungen bei Audi und seinen Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern zu einer weiteren Verschärfung der Lage auf diesen Arbeitsmärkten führen werden.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

22. Belgien hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden.
23. Die entlassenden Unternehmen hielten sich an die belgischen Rechtsvorschriften bei Massenentlassungen, wonach ein obligatorisches Verfahren für die Information und Anhörung der Vertretungen der Arbeitskräfte festgelegt ist. Das Verfahren ermöglicht die Auslotung etwaiger Möglichkeiten zur Vermeidung von Entlassungen oder zur Verringerung ihres Ausmaßes. Ferner sollen die Auswirkungen des Verlusts des Arbeitsplatzes durch ergänzende Sozialmaßnahmen, wie Unterstützung bei der Wiederbeschäftigung oder Umschulung entlassener Arbeitskräfte, abgeschwächt werden.
24. Belgien gab an, dass die nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften²⁵ zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen Unternehmen, die eine Umstrukturierung

¹⁹ Statbel ([Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit](#)).

²⁰ Le Forem. Photo locale de la demande d'emploi. Janvier 2025.

²¹ [Région de Bruxelles-Capitale. Demande d'emploi - Septembre 2025](#).

²² Mittlere Sekundarschule oder weniger.

²³ Le Forem. Photo locale de la demande d'emploi. Janvier 2025.

²⁴ [Région de Bruxelles-Capitale. Demande d'emploi - Septembre 2025](#).

²⁵ Königlicher Erlass vom 10. November 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006.

vornehmen, dazu verpflichten, Arbeitskräften, welche im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, in einem Zeitraum von drei Monaten 30 Stunden Outplacement-Dienste anzubieten (60 Stunden in sechs Monaten für Arbeitskräfte, die älter als 45 Jahre sind). Im Rahmen der Verhandlungen wurde ein Sonderbudget von 1 500 000 EUR zugesagt, mit dem die Umschulungskosten gedeckt werden sollen.

25. In Bezug auf die Maßnahmen zur Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte teilte Belgien mit, dass die EGF-Maßnahmen wie Berufsberatung und Berufsorientierung, die auf den bereits erwähnten Outplacement-Diensten aufbauen, nach Beendigung der Outplacement-Maßnahmen begannen. Am 3. April 2025 fand der „Job Day“, eine Veranstaltung zur Stellensuche, statt, bei der es um technische Stellenprofile ging, die in 77 Unternehmen verfügbar sind.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

26. Belgien hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
27. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

28. Nach Angaben Belgiens wurde das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den Sozialpartnern geschnürt. Zwischen November 2024 und März 2025 fanden mehrere Treffen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen Brüssels²⁶, Flanderns²⁷ und Walloniens²⁸ mit den Gewerkschaften²⁹ statt³⁰, bei denen geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der ehemaligen Audi-Beschäftigten beim Übergang zu neuen Arbeitsplätzen erörtert werden sollten. Am 20. Februar 2025 wurden auch die Audi-Beschäftigten konsultiert.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

29. Voraussichtlich nehmen 3 414 entlassene Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Arbeitskräfte nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie	Voraussichtliche Zahl der Begünstigten
Geschlecht: Männer:	3 145 (92,1 %)

²⁶ Actiris.

²⁷ Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding (VDAB).

²⁸ Le Forem.

²⁹ Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften (ACV-CSC), Allgemeiner Belgischer Gewerkschaftsbund (ABVV-FGTB), Allgemeiner Verband der Liberalen Gewerkschaften Belgiens (ACLVB-CGSLB).

³⁰ Am 4. November und 11. Dezember 2024 sowie am 29. Januar und 10. März 2025 (nicht erschöpfende Liste).

	Frauen:	269	(7,9 %)
	divers:	0	(0,0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	323	(9,5 %)
	30- bis 54-Jährige:	2 263	(66,3 %)
	Über 54-Jährige:	828	(24,3 %)
Bildungsniveau:	Sekundarbereich I oder weniger ³¹	951	(27,9 %)
	Sekundarbereich II ³² oder postsekundärer Bereich ³³	1 889	(55,3 %)
	Tertiärer Bereich ³⁴	574	(16,8 %)

Vorgeschlagene Maßnahmen

30. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitskräften bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:
- Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Berufsorientierung sowie Vermittlung: Diese Maßnahme baut auf den unter Absatz 24 genannten Outplacement-Diensten auf und umfasst Informationsveranstaltungen, die Erstellung von Arbeitnehmerprofilen, Einzel-Coachings sowie Unterstützung bei der Stellensuche in Form von aktiver Stellensuche und Abstimmung von Stellenangebot und -nachfrage, Workshops zur Vorbereitung von Bewerbungen und zur Stellensuche über soziale Netzwerke. Außerdem werden Informationsveranstaltungen zu anderen einschlägigen Themen wie Besteuerung oder Vermeidung von Überschuldung angeboten. Besondere Aufmerksamkeit wird den psychologischen Auswirkungen von Entlassungen gewidmet.
 - Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen: Nach der Profilerstellung und Vereinbarung individueller Projekte mit der Berufsberatung werden spezifische Bildungsangebote für den festgestellten Bedarf bereitgestellt.
 - Job Day: Diese Veranstaltung zur Stellensuche bringt Arbeitssuchende und Arbeitgeber zusammen, die ihre freien Stellen besetzen möchten. Vor der Teilnahme an der Veranstaltung helfen Beratungssitzungen bei der Vorbereitung des Treffens mit potenziellen Arbeitgebern.
 - Förderung des Unternehmertums: Die Zielgruppe der Maßnahme sind Arbeitskräfte, die sich selbstständig machen möchten. Sie umfasst eine Analyse- und Beratungsphase, Sensibilisierungsmaßnahmen zu Unternehmergeist, Informationsveranstaltungen zum Potenzial für Unternehmensgründungen durch territoriale Wirtschaftsanalysen sowie Vernetzung mit relevanten Unternehmern und zertifizierten Beratern im Bereich Unternehmensgründung.

³¹ ISCED-Stufen 0-2.

³² ISCED-Stufe 3.

³³ ISCED-Stufe 4.

³⁴ ISCED-Stufen 5-8.

- **Zuschuss zur Unternehmensgründung:** Wer ein Unternehmen gründet oder sich selbstständig macht, erhält einen Zuschuss von bis zu 15 000 EUR. Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt, nachdem die Aufnahme und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit nachgewiesen wurden.
- **Anreize und Beihilfen:** **1) Beihilfen für die Arbeitsuche** Die Arbeitskräfte erhalten 2 EUR für jede Stunde, die sie tatsächlich an bestimmten beihilfefähigen Aktivitäten für die Stellensuche teilgenommen haben. **2) Bonus für die Verbesserung von IT-Kenntnissen** Arbeitskräfte, die sowohl das Modul für den Zugang zu digitaler Autonomie als auch das Modul zur Stärkung der digitalen Autonomie absolvieren, erhalten pauschal 700 EUR, sofern sie aktiv teilnehmen und die Schulung abschließen. Mit dem Bonus soll dem Computeranalphabetismus entgegengewirkt werden, indem die Arbeitskräfte ihre IT-Kenntnisse verbessern. **3) Beihilfe für den Wiedereintritt in das Bildungssystem** Arbeitskräften, die an Vollzeitunterricht im Sekundarbereich II oder im Tertiärbereich teilnehmen oder eine qualifizierende Fortbildung absolvieren, um Kompetenzen für angebotene und schwer zu besetzende oder mit kritischen Aufgaben verbundene Stellen zu erwerben, erhalten eine monatliche Beihilfe von 350 EUR³⁵. **4) Beihilfen für die Unternehmensgründung** Zur Unterstützung der Arbeitskräfte während der Unternehmensgründung wird höchstens zwölf Monate lang oder unter bestimmten Bedingungen für bis zu 18 Monate eine monatliche Beihilfe von 350 EUR gewährt.

31. Die im Rahmen der Berufsberatungsdienste vorgesehene IKT-Schulung und zusätzliche Unterstützung sowie einige der angebotenen Ausbildungen und damit verbundenen Beihilfen dienen der Verbreitung der Kompetenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind.
32. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
33. Belgien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Belgien, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

34. Die Gesamtkosten werden auf 8 856 030 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 8 738 968 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 117 062 EUR veranschlagt werden.
35. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 7 527 625 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.

³⁵

[Liste der angebotenen und schwer zu besetzenden oder mit kritischen Aufgaben verbundenen Stellen. « Métiers en tension de recrutement en Wallonie. Liste des métiers/fonctions critiques et en pénurie ». Le Forem 2025.](#)

36. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Belgien an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung von Actiris, Le Forem und dem Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) ³⁶	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) ³⁷
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Berufsorientierung sowie Vermittlung <i>(Unterstützung, Orientierung und Mobilisierung/Schnittstelle/Taskforce, Coaching und Stellenvermittlung)</i>	2 851	1 789	5 099 122
Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	900	2 417	2 175 495
Job Day	1 181	83	97 881
Förderung des Unternehmertums	50	2 557	127 840
Zuschuss für Unternehmensgründungen	50	10 000	500 000
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen:	—		8 000 338 (91,55 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691)			
Anreize und Beihilfen <i>(Beihilfe für die Arbeitssuche, Bonus für die Verbesserung von IT-Kenntnissen, Beihilfe für Unternehmensgründungen und Beihilfe zur Wiederaufnahme einer schulischen Ausbildung)</i>	1 367	540	738 630
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen:	—		738 630 (8,45 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			

³⁶ Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Belgiens nicht geändert wurden.

³⁷ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

1. Vorbereitung	–	0
2. Verwaltung	–	45 760
3. Information und Werbung	–	5 500
4. Kontrolle und Berichterstattung	–	65 802
Zwischensumme (c):	–	117 062
Prozentsatz der Gesamtkosten:	–	(1,32 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	–	8 856 030
EGF-Beitrag (85 % der Gesamtkosten)	–	7 527 625

37. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Belgien bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitsuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.
38. Belgien bestätigte, dass im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 die Kosten von Investitionen in die Selbstständigkeit, in Unternehmensgründungen und in die Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten 22 000 EUR je Begünstigten nicht übersteigen.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

39. Die belgischen Behörden leiteten am 17. Februar 2025 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 17. Februar 2025 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.
40. Belgien entstanden ab dem 9. Juli 2024 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 9. Juli 2024 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

41. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Belgien hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag in Brüssel und Wallonien von denselben Stellen verwaltet wird, die auch den ESF+ verwalten und kontrollieren. In Flandern wird er vom VDAB verwaltet. Die Zahlungen werden vom Finanzdienst des VDAB geleistet. Das Departement für Finanzen und Haushalt – Prüfreferat der flämischen Prüfbehörde für die europäischen Strukturfonds ist die Prüfbehörde für den EGF in Flandern.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

42. Belgien gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:

- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,
- die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,
- Audi ist seinen rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen und hat für seine Arbeitskräfte entsprechende Vorkehrungen getroffen,
- es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,
- der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

43. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³⁸ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung³⁹ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
44. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 7 527 625 EUR (85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
45. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴⁰ einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

46. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 7 527 625 EUR auf die entsprechende Haushaltlinie.
47. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der

³⁸ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

³⁹ ABl. L 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

⁴⁰ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509⁴¹ darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltssmittel zustimmen.

⁴¹

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltserklärung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2025/006 BE/Audi)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013⁴², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴³, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates⁴⁴ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴⁵ geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 18. September 2025 übermittelte Belgien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Audi Brussels S.A.:n.V. und fünf seiner Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller in Belgien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des

⁴² ABIL 153 vom 3.5.2021, S. 48.

⁴³ ABIL 433I vom 22.12.2020, S. 28.

⁴⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABIL 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

⁴⁵ ABIL 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat⁴⁶, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 7 527 625 EUR für den Antrag Belgiens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, um den Betrag von 7 527 625 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem **[Datum seines Erlasses]***.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁴⁶ COM(2026) 2.

* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.